

Positionspapier zur Versorgung und Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen

Grundsätzliches:

Die EU-Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern sieht u.a. vor, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, nämlich insbesondere

- Minderjährige
- Unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- Ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

hinsichtlich der medizinischen oder sonstigen Hilfen zu berücksichtigen haben.

Die Richtlinie war bis zum 06.02.2005 in innerstaatliches Recht umzusetzen. (Art.26 Abs.1 der Richtlinie). Mit Ablauf der Umsetzungsfrist besteht die Verpflichtung für sämtliche nationale Organe zur richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts. Auch die rechtsanwendenden Behörden sind daher europarechtlich verpflichtet, bei ihrer behördlichen Tätigkeit den Bestimmungen aus europäischen Richtlinien, hier der Aufnahmerichtlinie, zur maximalen Wirksamkeit zu verhelfen.

Somit besteht eine Pflicht der zuständigen Sozialämter Brandenburgs bei der Anwendung des AsylbLG den Vorgaben der Aufnahmerichtlinie möglichst weitgehend Geltung zu verschaffen.

Die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie sind im Land Brandenburg bis heute nicht umgesetzt. Die Versorgung und Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge ist absolut unzureichend.

Nach Auffassung der Unterzeichner/innen sind dringende Veränderungen erforderlich. Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden.

1.) Ermittlung und Feststellung besonders schutzbedürftiger Personen

Für die neu einreisenden Flüchtlinge sollte ein umfassendes Verfahren eingerichtet werden, in dem die besondere Schutzbedürftigkeit erfragt, ermittelt und festgestellt werden kann. Mit der Durchführung des Clearingsverfahrens sollten NGO's beauftragt werden, die sachgerechte qualifizierte Ermittlungen und Untersuchungen durchführen können. Ein Ermittlungs – und Feststellungsverfahren ist die unabdingbare Voraussetzung, um die angemessene Versorgung gewährleisten zu können.

2.) Versorgung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge

Die Aufnahme RL sieht die Gewährung der medizinischen und materiellen Hilfen als Rechtsansprüche vor, so dass bei Vorliegen des Bedarfs das in § 6 AsylbLG vorgesehene Ermessen auf null reduziert ist.

Art. 15 II der Aufnahmeleitlinie, nach dem medizinische und sonstige Hilfen im erforderlichen Umfang zu gewähren sind, stellt den gegenwärtigen gesetzlichen Ausgangspunkt zu Inhalt und Umfang der Hilfen dar.

Der § 6 AsylbLG eröffnet die Umsetzung der Inhalte der Aufnahmeleitlinie. Die vorgesehenen medizinischen Leistungen übersteigen die Notversorgung (Art. 15 I Aufnahmeleitlinie, § 4 AsylbLG) und sehen die erforderlichen Leistungen vor, die im SGB V normiert sind.

Die zu gewährenden materiellen Hilfen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sollten den im Regelsystem der Sozialgesetzbücher (SGB) vorgesehenen Leistungen entsprechen, die dort zur Bewältigung der besonderen Belastungen für Minderjährige, Alte, Behinderte, Alleinerziehende und Kranke vorgesehen sind.

Unter Einbeziehung von Beratungsstellen und Fachdiensten sollte ein Bedarfskatalog erstellt werden, der für die Gewährung von Hilfen und Mehrbedarfe verbindlich ist.

Bedarfspositionen der einzelnen Gruppen:

2.1.) Schwangere/Wöchnerinnen

Bei Schwangeren und Wöchnerinnen halten wir es neben den Leistungen für zusätzliche schwangerschaftsbedingte Ernährung für erforderlich, auch die Kosten für die Gesunderhaltung, Kosten zur Stärkung der sozialen Netzwerke, Kommunikationskosten und Kosten für Literatur zu übernehmen

2.2.) Alleinerziehende

Der § 30 III SGB sieht für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, die Anerkennung eines Mehrbedarfs vor. Aus unserer Sicht treffen diese Bedarfstatbestände alleinerziehende Empfänger von Hilfen gem. SGB XII und AsylbLG gleichermaßen, weil sie weitgehend aus der Natur der Sache resultieren, d. h. für Alleinerziehende unvermeidlich sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die jeweiligen Bedarfstatbestände in die Bedarfsliste aufzunehmen und bei ihrem Vorliegen die entsprechenden Hilfen zu gewähren.

2.3.) Kinder

Aus unserer Sicht umfassen die erforderlichen Hilfen für Kinder die Hilfen, die erforderlich sind, um eine dem Wohl des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten.

Die Hilfesätze für Kinder gem. AsylbLG liegen 38,17 % (0-5jährige), 47,04 % (6jährigen), 28,71 % (7-13jährige) und 30,52 % (ab 14 Jahren) unter denen des SGB XII. Unter das AsylbLG fallende Kinder wachsen typischerweise in einem schwierigen psychosozialen Umfeld auf. Zusammen kommen die zunächst fremde Sprache, die prekäre Wohnsituation in den Gemeinschaftsunterkünften (u. a. fehlende Möglichkeiten, in Ruhe Hausarbeiten zu erledigen), eigene und von den Eltern erlittene traumatisierende Fluchterlebnisse sowie die Verunsicherung und Identitätsverlust der Eltern durch die erzwungene Arbeitslosigkeit und ungesicherte Aufenthaltsperspektive. Flüchtlingskinder haben vor diesem Hintergrund im Vergleich zu Inländern eher einen überdurchschnittlichen Bildungs- und Förderbedarf im Hinblick auf Sprachförderung und Nachhilfeunterricht, Schulmaterial, Ermöglichung der Teilhabe an kostenpflichtigen Angeboten und Aktivitäten von Schule und Kita, sowie an kulturellen, Sport- und Freizeitangeboten im Sinne des Bildungspakets gemäß RegelbedarfsermittlungsGE. Dies gilt ebenso für die Bedarfe an Kommunikation, Fahrgeld, Spielzeug und Gesundheitspflege.

(Angaben und Ausführungen nach Flüchtlingsrat Berlin, Stellungnahme zur Anhörung zum AsylbLG am 7. 2. 11 vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages). Vor diesem Hintergrund halten wir die Übernahme von Kosten für Deutschkurse, die Übernahme von Kitakosten, die Übernahme von zusätzlichen Aufwendungen für Spielzeug und die Übernahme von erhöhten Kosten für Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Sport und außerschulische Bildung sowie zur Stärkung der sozialen Netzwerke für erforderlich. Die Übernahme der Kosten des Bildungspakets für Kinder halten wir für zwingend geboten

2.4.) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Es wird im Land Brandenburg ein qualifiziertes Clearingverfahren zur Feststellung des Jugendhilfebedarfs benötigt. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss außerhalb der Wohnheime für erwachsene Flüchtlinge erfolgen. Die Sozialhilfebedarfe sollen analog SGB XII gewährt werden.

2.5.) Ältere Menschen

Für Erwachsene sieht das AsylbLG eine Kürzung des Regelsatzes im Vergleich zum SGB XII um 34 – 38 % vor. Vor diesem Hintergrund ist erkennbar, dass alten Menschen aus dem Regelsatz des § 3 AsylbLG keine Mittel zur Verfügung stehen, um altersbedingte besondere Aufwendungen zu finanzieren. Um Alten ein menschwürdiges Leben zu ermöglichen halten wir daher die Übernahme von Kosten für folgende besondere Aufwendungen für erforderlich: Kosten für altersgerechtes Wohnen, erhöhte Lebensmittelkosten, zusätzliche Kommunikationskosten, Kosten für gelegentliche Hilfeleistungen, Kosten der Kontakte mit auswärts lebenden Angehörigen, Wäsche- und Reinigungskosten, Kosten für Arzneimittel und Fußpflege. Entstehende Kosten sind ggf. für jede einzelne Bedarfsposition zu übernehmen. Aus unserer Sicht scheint aber gerade auch für diese Gruppe die Gewährung des zusätzlichen Bedarfs als Pauschalbetrag auf der Hand liegend.

2.6.) Menschen mit Behinderung

Erforderlich ist die Übernahme von Kosten, die für Flüchtlinge mit der Bewältigung von spezifischen behinderungsbedingten Belastungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entsprechend den §§ 53 ff SGB XII und Leistungen für Mehraufwendungen von behinderten Menschen in Ausbildung (entsprechend § 30 IV SGB XII).

Zusätzlicher Aufwand entsteht Menschen mit Behinderung durch die Anmietung geeigneten Wohnraums, durch erhöhte Lebensmittelkosten, erhöhte Kommunikationskosten, Kosten für Arzneimittel und Kosten der Teilhabe an sozialen Netzwerken, an Unterhaltung, Sport, Kultur und Freizeit..

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Verpflichtungen, die sich aus dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ und aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergeben.

2.7.) Opfer von Folter und Gewalt

Bei den besonderen Bedarfen für Folter- und Gewaltopfer wird zumeist eine Orientierung an den Bedarfen von Behinderten und ggf. auch älteren Menschen zutreffen. Psychisch traumatisierte Personen befinden sich oftmals in einer Verfassung, die der Verfassung chronisch psychisch kranker Personen ähnelt.

Aus unserer Sicht halten wir die Anerkennung von folgenden besonderen Bedarfen von Folter-/Gewaltopfern für erforderlich: Erhöhte Lebensmittelkosten, zusätzliche Kommunikationskosten, zusätzliche Arzneimittelkosten, erhöhte Kosten zur Stärkung der sozialen Netzwerke und erhöhte Kosten für Sport und körperliche Aktivitäten.

Die Schaffung einer angemessenen Beratungs- und Behandlungseinrichtung /-struktur für traumatisierte und psychisch kranke Flüchtlinge im Land Brandenburg ist notwendig. Dazu bedarf es 4 bis 5 regionaler Zentren, in denen Psychologen und SozialarbeiterInnen wirken.

Wir möchten anregen, die Fachstellen des Brandenburger Netzwerkes für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in diese Aufgabenerledigung mit einzubeziehen und auf diesem Wege auch die Kosten zu tragen, die für die Ermittlung, Feststellung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger erforderlich sind und bei den Fachstellen anfallen.

3.) Unterbringung

Bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge ist durch Wohnungsunterbringung oder Schaffung besonderer Wohnformen die besondere Lage der Flüchtlinge zu berücksichtigen.

4.) Beratung und Betreuung

Die Anforderungen an die Beratung und Betreuung wurde bereits in einem gesonderten Positionspapier von uns dargelegt. An dieser Stelle sei dringlich auf die Änderung des Beraterschlüssels hingewiesen:

Der aktuelle Schlüssel von 1:120 für die Absicherung einer sozialen Beratung und Betreuung ist realitätsfern.

Dem besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ist mit einem Schlüssel von je 1:40 Rechnung zu tragen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedürfen einer gesonderten Zuwendung, der Schlüssel wäre hier bei mindestens 1:10 anzusetzen.

Für die Träger soll eine Planungssicherheit für eine kontinuierliche und langfristige Personalentwicklung gewährleistet sein.

Potsdam, 15.09.2011

Für das Brandenburger Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

UnterzeichnerInnen:

Simone Tetzlaff, Kirchenkreis Oranienburg, Flüchtlingsrat Brandenburg

Marcus Reinert, Flüchtlingsrat Brandenburg

Katrin Böhme, Beratungsfachdienst für MigrantInnen des Diakonischen Werkes Potsdam

Monique Tinney, Ausländerseelsorgerin des ev. Kirchenkreis Potsdam